

f 861.3 in her Reich



AMBASSADE DE SUISSE
EN ARGENTINE

Ref.: 523.1 - KF/bz

E.V.D. HANDELSABTEILUNG	
No. <i>Arg 892.1.1.1.1</i>	
GATT	BUENOS AIRES, 6. August 1971 ✓
EE	Calle Uruguay 740 80000000 T. 49 8074 / 78
R - 9. AUG. 1971	<i>2.11. 12.8.71</i>
<i>R</i>	<i>A</i>
Kopie an	An die Handelsabteilung des Bdg. Volkswirtschaftsdepartements

B e r n

Argentinien: Gesetz zum Schutz
ausländischer Investitionen.

Herr Botschafter,

Das allgemein mit ziemlicher Spannung erwartete Investitionsschutz-Gesetz ist nun Ende Juli endlich verabschiedet worden. Wie vorauszusehen war, stellt es einen leicht hybriden Kompromiss zwischen der liberalen und der nationalistischen Front dar.

Es sieht in seinen wichtigsten Bestimmungen folgendes vor.

1. Gleichbehandlung des ausländischen Kapitals mit dem inländischen, innerhalb der vom vorliegenden Gesetz gemachten Einschränkungen.
2. Es sollen vor allem solche ausländische Investitionen in den Genuss der von diesem Gesetz vorgesehenen Garantien kommen, die sich mit nationalem Kapital assoziieren.
3. Um in den Genuss dieser Garantien zu kommen, ist die Zustimmung der argentinischen Regierung nötig, die sich bei ihrem Entscheid u.a. auf folgende Kriterien stützt: Nutzen für die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung; Vorteile für die Zahlungsbilanz; Höhe und Wichtigkeit der Kapitaleinfuhr; schon bestehende nationale Unternehmen; Bereitschaft zur Reinvestierung von Gewinnen; Beitrag an Exporte; Vermittlung moderner Technologie; Verwendung nationaler Rohstoffe; Verwendung argentinischer Techniker und Spezialisten; die vom Unternehmen befolgte Politik betreffend Ueberweisung von Gewinnen und Dividenden bzw. Rücktransfer des Kapitals; der in Aussicht genommene Wirtschaftsbereich.

./.



4. Zum vornherein ausgeschlossen sind industrielle Bereiche in direktem Zusammenhang mit Verteidigung und Armee sowie Investitionsvorhaben, wo ein ausländischer Konzern eine argentinische Filiale mit ausdrücklichem Exportverbot errichten will.
5. Ausländische Investitionen, die gemäss den erwähnten Kriterien zugelassen werden, sind folgenden Normen unterworfen: Nach Beendigung des ersten Jahres können Gewinne und Dividenden gemäss den bei Bewilligung der Investition übereingekommenen Grundsätzen transferiert werden; nichttransferierte Gewinne können reinvestiert werden oder als endgültig nationalisiertes Kapital verwendet werden oder, bei Zustimmung der Regierung, in andern Industrien investiert oder in der nationalen Entwicklungsbank auf Zeit angelegt werden; der Rücktransfer des Kapitals plus die reinvestierten Gewinne kann gemäss den bei der Bewilligung der Investition vereinbarten Grundsätzen erfolgen; bei Verkauf der Aktien an argentinische Aktionäre kann das Kapital jederzeit rücktransferiert werden.
6. Die in den Genuss der von diesem Gesetz vorgesehenen Garantien gelangenden Investitionen können zusätzlich in den Genuss spezieller Massnahmen zur Förderung der Industrie gelangen.
7. Sie können argentinische kurzfristige Bankkredite bis höchstens 50 % ihres Kapitals plus Reserven beanspruchen; diese Begrenzung gilt nicht im Zusammenhang mit Exportproduktion.
8. Der Verkauf von Aktien ist, nach vorheriger Mitteilung an die Behörden, möglich; die Aktien müssen während der ersten fünf Betriebsjahre auf Namen lauten und dürfen den Inhabern kein mehrfaches Stimmrecht zuerkennen.
9. Die mit Investitionen gemäss diesem Gesetz geschaffenen Unternehmen müssen mindestens 85 % Argentinier beschäftigen; Ausnahmen können gestattet werden, wenn in den ersten drei Jahren nicht genügend argentinische Fachleute vorhanden sind.
10. Früher vorgenommene ausländische Investitionen werden von diesem Gesetz nicht berührt, sondern unterstehen weiterhin von Fall zu Fall dem jeweiligen früheren Regime.
11. Die Regierung erstellt ein Register sämtlicher ausländischer Investitionen, in das sowohl die künftigen wie die bisherigen Investitionen aufzunehmen sind.

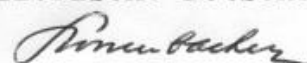
- 3 -

Dem Schein nach hat im Kompromiss, der sich im obigen Gesetz niedergeschlagen hat, die liberale Richtung Grüneisens triumphiert, da praktisch alle wichtigen in Grüneisens Entwurf enthaltenen Punkte übernommen wurden, die im Vorschlag der Nationalisten enthaltenen Punkte hingegen zwar ebenfalls übernommen, aber sämtlicher konkreter Einschränkungen entkleidet worden sind (so ist beispielsweise die konkrete Beschränkung der Höhe der Gewinnüberweisungen wie die Periode des Rücktransferverbots dahingefallen). Andererseits wurde mit der prinzipiellen Uebernahme der nationalistischen Klauseln der Verwaltungswillkür Tür und Tor geöffnet (ein allfälliger Investitionsinteressent muss nun vor Bewilligung seines Vorhabens mit der Regierung von Fall zu Fall aushandeln, welche Gewinnbeträge er überweisen will und wann er frühestens sein Kapital rücktransferieren möchte). Diese Verwaltungswillkür kann engstirnig-nationalistisch sein, sie kann aber auch rein schikanös, in der Hoffnung auf Schmiergelder, erfolgen.

Nachdem das Interesse des Auslandskapitals an Argentinien, angesichts der hier herrschenden Inflation, Rezession und ungewissen politischen Zukunft, in den letzten Monaten stets geringer geworden ist, wird das neue Gesetz mit seinen zahlreichen Bedingungen und Fussangeln keinen grossen Anreiz bilden. Man hat den Eindruck, dass gewisse Kreise in der argentinischen Regierung diese Tatsache noch nicht bemerkt haben und sich im Glauben wähnen, ausländisches Kapital strebe, wie zu Krieger Vasenas Zeiten, in Mengen nach Argentinien und müsse unbedingt selektioniert werden.

Ich versichere Sie, Herr Botschafter, meiner vorzüglichen Hochachtung.

Der Schweizerische Botschafter



Kopie dieses Schreibens geht an die Abteilung für politische Angelegenheiten des EPD.